

Drucksache Nr.: 160/2019

**Dezernat I
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1 Plan**

Az.: 220 cf

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Hambach		Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	13.05.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	15.05.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	21.05.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan „Guckinsland-Süd“ im Ortbezirk Hambach - Aufhebung des Aufstellungsbeschluss und Einstellung des Verfahrens gemäß § 1 Abs. 8 BauGB

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens.

Begründung:

Zurzeit gibt es bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße ca. 16 aktiv laufende Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan-Teiländerungsverfahren. Einige weitere Verfahren werden seit vielen Jahren aus verschiedenen Gründen nicht mehr weiter bearbeitet. Einige der ruhenden Bebauungsplanverfahren sollen nunmehr eingestellt werden. Eine Fortführung dieser Bebauungsplan-Verfahren ist nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr sinnvoll oder erforderlich. Deshalb soll der damalige Beschluss aufgehoben werden.

Verfahren:

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurden im Stadtrat am 06.06.2000 gefasst. Die Bekanntmachung dieser Beschlüsse erfolgte am 13.06.2000. Die frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 26.06.2000 – 14.07.2000 durchgeführt. Nach einiger Zeit ruhte das Verfahren. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 10,8 ha.

Der Aufstellungsbeschluss verfolgte folgende Zielsetzung:

„Es besteht ein Bedarf für die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe (insbesondere selbstvermarktender Winzerbetriebe), weil die Betriebe in der beengten Ortslage keine Erweiterungsmöglichkeiten haben. Deshalb sollen bebaubare Flächen für neue landwirtschaftliche Hofstellen mit großzügigen Erweiterungsmöglichkeiten ausgewiesen werden, damit solchen Betrieben eine langfristige Zukunftsperspektive eröffnet werden kann. Wegen des Flächenbedarfs solcher Winzerbetriebe und der Größe, Form und Gestaltung der von ihnen beabsichtigten Hallenbauten sind Standorte für derartige Vorhaben am Rand der Ortslagen der Winzerdörfer oder der Neubaugebiete sowie inmitten der freien Landschaft im

Außenbereich meistens unvertretbar, weil dort das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Weiter hätte ein in Neustadt ansässiger großer Produktionsbetrieb sich gerne vergrößert mit einem Bahnanschluss.

Der Bebauungsplan "Naulott Guckinsland" (genehmigt am 22.05.1989 und in Kraft getreten am 03.06.1992) wird durch die Trasse der Bundesstraße 39 (B 39) in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich getrennt. Während dieser Bebauungsplan für den Bereich nördlich der B 39 (auf der Gemarkung Neustadt) unverändert weitergelten soll, ist für den Bereich südlich der B 39 (auf der Gemarkung Hambach) die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes beabsichtigt, der in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan "Naulott-Guckinsland" ändern und ersetzen soll.“

Sachstand:

Nach der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde deutlich, dass im südlichen Teil der Planung die Renaturierung und Ausbau des Kanzgrabens (mitten im Plangebiet) sowie die sehr nahe Lage zum Feuchtbiotop „Judenloch“ im Westen des Plangebietes, die 20-KV Stromleitung mit ihren Abstandsflächen und die Eigentumsverhältnisse eine Umsetzung des Plangebietes sehr erschweren. Nach der frühzeitigen Beteiligung ruhte das Verfahren.

Eine Fortführung dieses Bebauungsplanverfahrens ist nach heutigen Gesichtspunkten weder sinnvoll noch erforderlich. Deshalb soll der damalige Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, 16.04.2019

Oberbürgermeister